



Befahrerlaubnisschein für Fremdfirmen

Ohne Befahrerlaubnis ist das Betreten öffentlicher Abwasseranlagen des EWF verboten !

Datum: _____ **Einsatz von:** _____ **bis:** _____

Bereich / Arbeitsplatz / Ort: _____

Fremdfirma/Institution: _____

Aufsichtsperson _____

Telefonisch erreichbar unter _____

Eingesetzte Mitarbeiter _____

Inhalte der Unterweisung:

- Notwendigkeit zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung durch den AN / die Fremdfirma
- Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen / -anweisungen (u. a. Gerüste, Seilsicherung, Atemschutzgerät / Selbstretter, Gasmessgerät, Gehörschutz, Beachtung von Warn- / Verbotsschildern)
- Notwendigkeit zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften
- Unverzögliche Information an den EWF bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten
(EWF, Ackerstraße 24, 67227 Frankenthal, Tel.: 06233 / 89-587 oder 89-446, Fax.: 06233 / 89-709)
- Besondere Gefahren am Arbeitsplatz :

.....
.....
.....

Haftungsausschluss: Für Schäden und Unfälle bei Fremdfirmen übernimmt der EWF keine Haftung!

Bestätigung

Über die o. g. Themen und deren sachgemäße Ausführung wurde ich unterwiesen. Die "Vorgaben für Fremdfirmen" gemäß Anlage werden von uns anerkannt. Die Forderungen werden vollumfänglich erfüllt.

Datum	Unterschrift des Verantwortlichen der Fremdfirma	Datum	Name, Unterschrift EWF Verantwortliche/r

Anlage "Vorgaben für Fremdfirmen"

Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften / Arbeitssicherheit

- Der Auftragnehmer / die Fremdfirma ist verantwortlich für die Einhaltung aller für die Arbeitssicherheit maßgebenden Gesetze und Verordnungen. Die Arbeiten dürfen nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt werden.
- Der Auftragnehmer / die Fremdfirma ist verpflichtet im Vorfeld eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und dem EWF, Ackerstraße 24, 67227 Frankenthal Pfalz vorzulegen.
- Vor Betreten von Abwasseranlagen ist von dem EWF eine Befahrerlaubnis einzuholen.
- Vor dem Betreten von umschlossenen Räumen in abwassertechnischen Anlagen ist mit einem Mehrfachgaswarngerät die Atmosphäre zu überprüfen. Über das Auftreten einer gefährlichen Atmosphäre ist der EWF unverzüglich zu verständigen.
- Es ist Pflicht in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen die persönliche Schutzausrüstung (Kopf-, Hand- und Fußschutz gehören zur Standardausrüstung) zu tragen.
- Unfälle und Unregelmäßigkeiten bei Arbeiten an abwassertechnischen Anlagen sind dem EWF unverzüglich mitzuteilen. Unfallmeldungen im Zusammenhang mit Arbeiten an den Abwasseranlagen sind in Kopie auch an den EWF zu überstellen.

Anforderungen an das Personal

- An der Einsatzstelle müssen mindestens zwei Personen anwesend sein. Diese müssen innerbetrieblich oder durch Fachorganisationen (z.B. ATV-DVWK, TÜV, TBG) ausreichend und regelmäßig geschult sein. Die Dokumentation der Durchführung von den mindestens jährlichen Unterweisungen über die Unfallverhütungsvorschriften und von den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ist auf Verlangen vorzuweisen.
- Das Personal muss über die nach Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Schutzausrüstung verfügen.
- Dem EWF ist (sind) die fachkundige(-n) Aufsichtsperson(-en) sowie alle für den Arbeitseinsatz bestimmten Mitarbeiter zu benennen.
- Die Aufsichtsperson des Auftragnehmers / der Fremdfirma muss während der Arbeitszeit jederzeit für den EWF telefonisch erreichbar sein.

Verkehrs- und Arbeitsstellensicherung

Der Auftragnehmer / die Fremdfirma ist für die ordnungsgemäße Sicherung der Arbeitsstellen verantwortlich. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA, in der jeweils aktuellsten Fassung) sind einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die notwendigen Absperrungen und Beschilderungen zur Regelung des Verkehrs und zum Schutz des Personals vorzunehmen. Die dazu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung hat er rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei dem Ordnungsamt zu beantragen. Die Aufsichtsperson des Auftragnehmers muss über die erforderliche Fachkunde verfügen. Auf Verlangen des EWF sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Forderungen ist der EWF als Anlagenbetreiber befugt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers / der Fremdfirma einstellen zu lassen.

Berechtigte Mitarbeiter des EWF sind:

H. Becke, H. Gerth, H. Hofsäß, Fr. Anders, H. Steinert, H. Teufel , H.Theuer; H. Volk